

Länderbericht Liechtenstein

**Zweiter und dritter Bericht gemäss
Art. 16 des Internationalen Paktes über
wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte vom
16. Dezember 1966**

Vaduz, 1. September 2015

LNR 2015-1146

Inhaltsverzeichnis

1. Vorwort	5
2. Umsetzung des Paktes in Liechtenstein.....	6
2.1 Artikel 1: Das Recht der Völker auf Selbstbestimmung	6
2.2 Artikel 2: Die Verwirklichung der anerkannten Rechte und Nichtdiskriminierung ..	6
2.2.1 Schaffung einer unabhängigen nationalen Menschenrechtsinstitution	6
2.2.2 Überwachung der Umsetzung der Bestimmungen des Paktes in den nationalen Gerichtshöfen	7
2.2.3 Erweiterung des Gleichheitsgrundsatzes in der Verfassung auf die Menschenrechte von Ausländern	8
2.3 Artikel 3: Die Gleichberechtigung von Mann und Frau	9
2.3.1 Fokus der Stabsstelle für Chancengleichheit auf Gleichheit der Geschlechter....	9
2.3.2 Gesetzliche Neuerungen für die Gleichstellung von Frau und Mann	9
2.4 Artikel 4: Einschränkungen der gewährleisteten Rechte.....	11
2.5 Artikel 5: Verbot des Rechtsmissbrauchs und Vorbehalt des günstigeren Rechts....	11
2.6 Artikel 6: Das Recht auf Arbeit	11
2.6.1 Die Beschäftigungs- und Arbeitsmarktsituation in Liechtenstein.....	11
2.6.2 Arbeitslosenversicherung und Unterstützung	11
2.6.3 Frauen auf dem Arbeitsmarkt.....	12
2.7 Artikel 7: Das Recht auf gerechte und günstige Arbeitsbedingungen.....	13
2.7.1 Änderung des Gleichstellungsgesetzes	13
2.7.2 Gleiche Behandlung von Frauen und Männern in Beruf und Karriere	14
2.7.3 Statistische Daten zu in Liechtenstein beschäftigten Frauen	15
2.7.4 Arbeitsvertragsgesetz	16
2.7.5 Mindestlohn.....	17
2.8 Artikel 8: Das Recht auf gewerkschaftliche Tätigkeit.....	17
2.8.1 Verankerung des Streikrechts und Definition von Grenzen.....	17

2.8.2	Streichung des Streikverbots für Staatsangestellte.....	18
2.8.3	Gewerkschaften.....	19
2.9	Artikel 9: Das Recht auf soziale Sicherheit.....	19
2.9.1	Reform des Systems der sozialen Sicherheit.....	19
2.9.2	Wiedereingliederung von Personen mit körperlichen oder geistigen Einschränkungen ins Arbeitsleben	20
2.10	Artikel 10: Das Recht der Familien, Mütter und Kinder auf Schutz und Beistand	21
2.10.1	UNO-Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeiter und ihrer Familienangehörigen	21
2.10.2	Verstärkung der Hilfe gegenüber Opfern von häuslicher Gewalt, von Vergewaltigungen innerhalb der Ehe und von Kindesmisshandlung	21
2.10.3	Schutz von Kindern.....	24
2.10.4	Vereinbarkeit von Familie und Beruf.....	26
2.10.5	Familienzulagen	26
2.10.6	Menschenhandel.....	27
2.11	Artikel 11: Das Recht auf einen angemessenen Lebensstandard und auf eine stetige Verbesserung der Lebensbedingungen	27
2.11.1	Sammlung von statistischen Daten über die Situation von Nicht- Staatsangehörigen auf dem Wohnungsmarkt.....	27
2.12	Artikel 12: Das Recht auf körperliche und geistige Gesundheit.....	28
2.12.1	Weiterführung von Aufklärungskampagnen	28
2.12.2	Gesundheitszustand der Bevölkerung	29
2.13	Artikel 13: Das Recht auf Bildung.....	30
2.13.1	Verbesserung der ethnischen und religiösen Toleranz.....	30
2.13.2	Abbau von sprachlichen Barrieren durch intensive Deutschkurse für Kinder von Migranten und Migrantinnen	31
2.13.3	Alter der Kinder bei der Entscheidung zwischen Schulniveaus	32
2.13.4	Geschlechtergleichstellung im Bereich Bildung	33

2.14	Artikel 14: Die Verpflichtung zur Einführung von obligatorischem und unentgeltlichem Grundschulunterricht	33
2.15	Artikel 15: Das Recht auf Teilhabe am kulturellen Leben und am wissenschaftlichen Fortschritt sowie auf urheberrechtlichen Schutz.....	34
2.15.1	Kulturpolitik	34
2.15.2	Amt für Kultur.....	34
2.15.3	Kunsterziehung.....	34
2.15.4	Kinder und Kultur	35
2.15.5	Internationale Zusammenarbeit im Bereich der Kultur.....	35
2.15.6	Schutz des kulturellen Erbes und der Kulturgüter	35
2.15.7	Geistiges Eigentum	36
3.	Abkürzungsverzeichnis.....	37

1. Vorwort

Der vorliegende Bericht, den die Regierung des Fürstentums Liechtensteins am 1. September 2015 verabschiedet hat, wird in Übereinstimmung mit Art. 16 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte vom 16. Dezember 1966 unterbreitet. Es werden gesetzliche, administrative und andere Massnahmen angeführt, die im Sinne des Paktes seit der letzten Berichterstattung im Jahr 2004 ergriffen worden sind. Es handelt sich um den kombinierten zweiten und dritten Länderbericht Liechtensteins, der die zeitliche Periode bis und mit 2014 abdeckt.

Der Länderbericht orientiert sich an den allgemeinen Richtlinien des Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte und berichtet über die Fortschritte bei der Umsetzung der vom Ausschuss an Liechtenstein gerichteten Empfehlungen, die jeweils am Beginn der Unterkapitel aufgeführt werden.

Der zweite und dritte Länderbericht ist in Verbindung mit folgenden Dokumenten zu lesen:

- Erster Länderbericht Liechtenstein gemäss Art. 16 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte vom Juli 2004
- Basisdokument des Fürstentums Liechtenstein für die Staatenberichte zu den Menschenrechtsübereinkommen der Vereinten Nationen (Core Document) vom Januar 2012
- Schlussbemerkungen des Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte vom Mai 2006
- Richtlinien des Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte für die Erstellung von Staatenberichten

Wo keine Änderungen zu verzeichnen sind, haben die Ausführungen im ersten Länderbericht vom Juli 2004 unverändert Gültigkeit.

Der Bericht wurde durch das Amt für Auswärtige Angelegenheiten in Zusammenarbeit mit den für die jeweiligen Sachfragen zuständigen Stellen erarbeitet.

2. Umsetzung des Paktes in Liechtenstein

2.1 Artikel 1: Das Recht der Völker auf Selbstbestimmung

Die Ausführungen im ersten Länderbericht zum Recht der Völker auf Selbstbestimmung sind nach wie vor gültig. In Liechtenstein gibt es keine indigene Gemeinschaft im Sinne der CESCR. Im Rahmen des im Jahr 2000 an der Princeton University gegründeten „Liechtenstein Institute on Self-Determination“ fördert das Land die Forschung rund um das Thema Selbstbestimmung und vernetzt interessierte Forscher und Forscherinnen sowie Entscheidungsträger und Entscheidungsträgerinnen.

2.2 Artikel 2: Die Verwirklichung der anerkannten Rechte und Nichtdiskriminierung

2.2.1 Schaffung einer unabhängigen nationalen Menschenrechtsinstitution

21. Der Ausschuss rät dem Vertragsstaat die **Schaffung einer unabhängigen nationalen Menschenrechtsinstitution** in Übereinstimmung mit den Pariser Prinzipien (Resolution 48/134 der Generalversammlung vom 20. Dezember 1993) und die **Verabschiedung eines nationalen Handlungsplanes zur Verstärkung und zum Schutz der Menschenrechte**, einschliesslich der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte.

Ende des Jahres 2013 hat die liechtensteinische Regierung eine Arbeitsgruppe unter der Leitung des Ministeriums für Gesellschaft eingesetzt. Sie besteht aus je drei Mitgliedern der Regierung und von NGOs. Die Arbeitsgruppe hat geprüft, inwiefern eine unabhängige nationale Menschenrechtsinstitution in Liechtenstein umsetzbar wäre, und der Regierung Vorschläge unterbreitet. Die Vorschläge werden derzeit von der Regierung geprüft.

In Liechtenstein gibt es bereits mehrere Institutionen zur Förderung der Menschenrechte. Eine wichtige Rolle nimmt die Stabsstelle für Chancengleichheit (SCG) der Regierung ein, die in ihrer heutigen Form seit 2005 besteht. Sie setzt sich für die Bekämpfung von Diskriminierungen und die Förderung der Chancengleichheit in den Bereichen Gleichstellung von Frau und Mann, Behinderung sowie sexuelle Orientierung ein. Im vergangenen Jahrzehnt wurden sowohl inner- als auch ausserhalb der Verwaltung neue Stellen und Gremien mit Zuständigkeiten für spezifische Menschenrechtsthemen geschaffen. 2007 wurde beim

Liechtensteinischen Behindertenverband (LBV) das Büro für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen eingerichtet. Innerhalb der Verwaltung ist insbesondere die Schaffung einer Opferhilfestelle durch das Opferhilfegesetz (OHG, LGBl. 2007 Nr. 228) im Jahr 2008 zu nennen, die Opfern von Straftaten und deren Angehörigen sowohl Beratung als auch medizinische, psychologische und finanzielle Hilfe anbietet. Weiter wurde 2008 die Vollzugskommission zum Strafvollzug eingesetzt, die als Nationaler Präventionsmechanismus gemäss dem Fakultativprotokoll zum Übereinkommen gegen Folter und grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe fungiert. 2009 wurde die Ombudsstelle für Kinder und Jugendliche geschaffen. Zudem hat die Regierung Kommissionen und Arbeitsgruppen als Beratungsorgane zu spezifischen Themen eingesetzt, so beispielsweise die Gewaltschutzkommission.

2.2.2 Überwachung der Umsetzung der Bestimmungen des Paktes in den nationalen Gerichtshöfen

22. Der Ausschuss hält den Vertragsstaat an, die **Umsetzung der Bestimmungen des Paktes in den nationalen Gerichtshöfen zu überwachen**, den umfassenden Einbezug der Paktrechte in den juristischen und gerichtlichen Ausbildungen zu gewährleisten, wie dies in den Allgemeinen Kommentaren des Ausschusses festgehalten ist, und die Anwendung des Paktes als innerstaatliches Recht zu fördern. Diesbezüglich verweist der Ausschuss den Vertragsstaat auf seinen Allgemeinen Kommentar Nr. 9 über die innerstaatliche Anwendung des Paktes.

Liechtenstein verfügt über keine Universität, an der Rechtswissenschaften auf Bachelor- und Masterebene studiert werden kann. Liechtensteinische Juristen und Juristinnen studieren deshalb zumeist an Universitäten in den Nachbarländern Schweiz und Österreich, an denen Menschenrechte Teil des Studiums sind. Wer in Liechtenstein den Rechtsanwaltsberuf oder das Amt des vollamtlichen Richters ausüben möchte, muss verschiedene Voraussetzungen erfüllen, darunter insbesondere den erfolgreichen Abschluss des Studiums der Rechtswissenschaften sowie die bestandene Rechtsanwaltsprüfung. Die verfassungsmässig gewährleisteten Rechte, darunter insbesondere die Grund- und Freiheitsrechte, sind ein zentraler Punkt der schriftlichen als auch der mündlichen Rechtsanwaltsprüfung. Das Thema Ethik und Menschenrechte ist zudem ein Ausbildungsschwerpunkt der einjährigen Polizeischule.

2.2.3 Erweiterung des Gleichheitsgrundsatzes in der Verfassung auf die Menschenrechte von Ausländern

25. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, die Schaffung gesetzlicher Massnahmen zu erwägen, um eine **Anwendungserweiterung des Gleichheitsgrundsatzes in der Verfassung auf die Menschenrechte von Ausländern**, insbesondere in Bezug auf ihre wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte, zu erwirken.

Die Gleichheit aller Landesangehörigen vor dem Gesetze ist seit 1921 Teil der Verfassung des Fürstentums Liechtenstein (Landesverfassung, LV) und in Art. 31 Abs. 1 LV verankert. Der Anwendungsbereich dieses Verfassungsartikels wurde im Jahr 1992 auf die Gleichstellung von Frau und Mann ausgeweitet (Abs. 2). Die Rechte der Ausländer bestimmen sich nach den Staatsverträgen oder, falls es in einem Bereich keine Staatsverträge gibt, nach dem Gegenrecht (Abs. 3). In einem aktuellen Urteil (2014/146) hat der Staatsgerichtshof jedoch festgehalten, „dass der Gleichheitssatz von Art. 31 Abs. 1 LV trotz des Gegenrechtsvorbehalts gemäss Art. 31 Abs. 3 LV in ständiger Rechtsprechung auf Ausländer Anwendung findet“.

Liechtenstein ist Vertragspartei einer grossen Anzahl von internationalen Menschenrechtsabkommen. Diese Abkommen sind auf alle Menschen anwendbar, die unter die Hoheitsrechte eines Vertragsstaates fallen. Für eine Reihe von Abkommen hat Liechtenstein ein Individualbeschwerdeverfahren akzeptiert. Die aus diesen Abkommen garantierten Rechte können analog den durch die LV garantierten Rechten vor dem Staatsgerichtshof im Individualbeschwerdeverfahren geltend gemacht werden. Die Individualbeschwerde steht allen Personen gegen enderledigende letztinstanzliche Entscheidungen oder Verfügungen der öffentlichen Gewalt offen. In dieser Hinsicht hat der Staatsgerichtshof als höchste nationale Instanz die Kompetenz, Individualbeschwerden auf nationaler Ebene entgegenzunehmen (Art. 15 Staatsgerichtshofgesetz, StGHG; LGBl. 2004 Nr. 32) und zu prüfen, ob im Einzelfall Verstösse gegen verfassungsmässig gewährleistete Rechte oder durch internationale Übereinkommen garantierte Rechte verletzt wurden, für die der Gesetzgeber ein Individualbeschwerderecht ausdrücklich anerkannt hat.

Seit dem Beitritt zur Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) und der Schaffung des Art. 15 Abs. 2 StGHG wurden die in der EMRK festgeschriebenen Grundrechte

regelmässig gemeinsam mit den in der LV festgeschriebenen Grundrechten in Individualbeschwerden vor dem StGH geltend gemacht.

Im Ergebnis bedeutet dies, dass der Gleichbehandlungsgrundsatz wirksam umgesetzt ist. Eine Verfassungsänderung wird derzeit deshalb nicht erwogen.

2.3 Artikel 3: Die Gleichberechtigung von Mann und Frau

2.3.1 Fokus der Stabsstelle für Chancengleichheit auf Gleichheit der Geschlechter

27. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, angebrachte Massnahmen zu ergreifen, damit die Arbeit des Büros für Chancengleichheit weiterhin einen **stark ausgeprägten Fokus auf die Gleichheit der Geschlechter** hat.

Das 1996 geschaffene Gleichstellungsbüro wurde 2005 zur SCG erweitert. Die SCG nimmt ihre Aufgaben betreffend die Gleichstellung von Frau und Mann gemäss den Bestimmungen des Gleichstellungsgesetzes (GLG, LGBl. 1999 Nr. 96) wahr. Der Schwerpunkt der Tätigkeiten der SCG liegt bei der Bekämpfung von Diskriminierung und bei der Förderung der rechtlichen und faktischen Chancengleichheit in den Bereichen Gleichstellung von Frau und Mann, Behinderung sowie sexuelle Orientierung. Trotz der Ausweitung des Mandats liegt der Schwerpunkt der Tätigkeiten der SCG weiterhin auf der Gleichstellung der Geschlechter.

2.3.2 Gesetzliche Neuerungen für die Gleichstellung von Frau und Mann

Im 2008 verabschiedeten neuen Staatspersonalgesetz (StPG, LGBl. 2008 Nr. 144) wurde die Gewährleistung der Chancengleichheit von Frau und Mann als Zielsetzung der Personalpolitik ausdrücklich festgeschrieben (Art. 4 Abs. 2 Bst. f StPG).

Unter den gesetzlichen Neuerungen ist weiter die Revision des Erbrechts zu erwähnen. Das Erbrecht wurde 2012 einer grundlegenden Reform unterzogen, um die Rechtsstellung des überlebenden Ehegatten oder eingetragenen Partners zu verbessern. Zu diesem Zweck wurde insbesondere die gesetzliche Erbquote des überlebenden Ehepartners oder eingetragenen Partners angehoben. So bestand bisher eine gesetzliche Erbquote von einem Drittel des Nachlasses, der an den überlebenden Ehegatten oder eingetragenen Partner ging. Dies benachteiligte faktisch denjenigen Ehegatten, der nicht erwerbstätig war. Neu liegt die

gesetzliche Erbquote bei der Hälfte des Nachlasses. Damit steigt auch der von der gesetzlichen Erbquote zu errechnende Pflichtteil. Im Pflichtteilsrecht wurde darüber hinaus eine sogenannte Missbrauchsklausel verankert, mit der sichergestellt werden soll, dass der überlebende Ehegatte keine Benachteiligung erfährt.

Der Landtag hat im September 2014 mit der Änderung des ABGB, des Ehegesetzes, des Personen- und Gesellschaftsrechts und der Jurisdiktionsnorm eine Reform des Namensrechtes beschlossen, die am 1. Januar 2015 in Kraft trat. Neu sollen die Ehegatten das Recht erhalten, ihre bisherigen Familiennamen nach der Eheschliessung ohne Doppelnamenbildung weiterzuführen. Gleichzeitig besteht weiterhin die Möglichkeit, einen Doppelnamen zu bilden. Ausserdem können die Brautleute wie bisher einen ihrer Namen als gemeinsamen Familiennamen bestimmen. Der Nachname eines Kindes nicht miteinander verheirateter Eltern soll neu nicht mehr an den Mädchen- bzw. Ledigennamen der Mutter, sondern an ihren aktuellen Familiennamen angeknüpft werden, um die Namenseinheit von Mutter und Kind zu gewährleisten. Das Kind verheirateter Eltern erhält grundsätzlich den gemeinsamen Familiennamen der Eltern. Führen die Eltern keinen gemeinsamen Familiennamen, bestimmen die Eltern den Familiennamen des Kindes.

Ebenfalls am 1. Januar 2015 ist in Liechtenstein das neue Kindschaftsrecht in Kraft getreten, das die gemeinsame Obsorge zum Regelfall erklärt. Dabei wird davon ausgegangen, dass die Beziehung des Kindes zu beiden Elternteilen für die Entwicklung des Kindes besonders wertvoll ist und dass die Obsorge von geschiedenen oder getrennten Elternteilen gleichberechtigt und einvernehmlich auszuüben ist. Die Eltern sind dazu angehalten, eine einvernehmliche Regelung für die Obsorge zu finden. In Fällen, in denen Eltern die Obsorge einvernehmlich neu gestalten, hat das mindestens vierzehnjährige Kind ein Widerspruchsrecht. Ist eine Vereinbarung zwischen den Eltern nicht zu erreichen, entscheidet das Gericht nach Massgabe des Kindeswohls. Das neue Kindschaftsrecht stellt das Kindeswohl in den Vordergrund und sieht für dessen Beurteilung einen umfassenden Kriterienkatalog unter Berücksichtigung kinderpsychologischer und pädagogischer Gesichtspunkte vor (vgl. § 137b ABGB).

Ergänzend zu diesen Ausführungen wird auf das Thema Gleichstellung von Mann und Frau auch bei den Anmerkungen zu anderen Artikeln eingegangen. Zur Situation der Gleichstellung von Frau und Mann in Liechtenstein sei zudem auf die Berichterstattung im

Rahmen des Übereinkommens vom 18. Dezember 1979 zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (LGBI. 1996 Nr. 164) verwiesen.

2.4 Artikel 4: Einschränkungen der gewährleisteten Rechte

Die Angaben des ersten Länderberichts sind nach wie vor zutreffend.

2.5 Artikel 5: Verbot des Rechtsmissbrauchs und Vorbehalt des günstigeren Rechts

Die Angaben des ersten Länderberichts sind nach wie vor zutreffend.

2.6 Artikel 6: Das Recht auf Arbeit

2.6.1 Die Beschäftigungs- und Arbeitsmarktsituation in Liechtenstein

Liechtenstein ist ein moderner und diversifizierter Wirtschaftsstandort, der Ende 2014 36'540 Personen eine Arbeitsstelle bot. Dies ist eine im Vergleich zur Gesamtbevölkerung von 37'370 per 31. Dezember 2014 sehr hohe Zahl.

Ende 2013 waren 17'084 Personen mit Wohnsitz in Liechtenstein erwerbstätig; 19'140 Personen und somit 52,8 Prozent der Beschäftigten in Liechtenstein waren Grenzgänger und Grenzgängerinnen aus dem Ausland.

Die Arbeitslosigkeit bewegt sich im internationalen Vergleich auf sehr tiefem Niveau. Im Jahresdurchschnitt lag sie im Jahr 2014 bei 2,4 Prozent. Unter Ausländern und Ausländerinnen lag die durchschnittliche Arbeitslosenquote 2014 mit 3,3 Prozent leicht höher als unter Liechtensteinern und Liechtensteinerinnen (1,8 Prozent).

2.6.2 Arbeitslosenversicherung und Unterstützung

Alle in Liechtenstein erwerbstätigen Arbeitnehmenden sind obligatorisch gegen das Risiko einer allfälligen Arbeitslosigkeit versichert. Neben der finanziellen Unterstützung von arbeitslosen Personen gibt es eine Reihe von Massnahmen zur Unterstützung der Stellensuchenden. Ein Hauptaugenmerk bei der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit wurde im Berichtszeitraum auf die weitere Entwicklung von Frühinterventionsstrategien gelegt. Diverse

Programme zur Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit zeigten im Berichtszeitraum eine hohe Wirkung, die Jugendarbeitslosigkeit sank bis 2012 kontinuierlich auf den im Zehnjahresvergleich tiefsten Wert von 2,7 Prozent, der im Jahr 2013 leicht auf 2,8 Prozent anstieg und im Jahr 2014 bei 2,9 Prozent lag.

Neben der Betreuung durch den Arbeitsmarkt Service Liechtenstein (AMS FL) werden Arbeitslose durch verschiedene private Initiativen unterstützt. So bietet das Arbeitsprojekt Brandis des Vereins für Betreutes Wohnen Arbeitstraining mit unterschiedlichen Anspruchsniveaus. Mit Chicobello, einer Unterorganisation des Arbeitsprojekts Brandis, gibt es auch ein speziell auf die Arbeitsintegration von Frauen ausgerichtetes Projekt.

Zudem wurden in den letzten Jahren regelmässig Programme und Projekte lanciert, um die Nachteile älterer Menschen auf dem Arbeitsmarkt anzugehen und ihre gezielte Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt zu fördern. Mit einem Jahresdurchschnitt von 2,1 Prozent war die Arbeitslosenquote bei den über 50-Jährigen 2014 tiefer als bei den 25- bis 49-Jährigen, die eine Arbeitslosenquote von 2,4 Prozent aufwiesen. Im Rahmen der besonderen Förderung für ältere Arbeitslose wurde das Kompetenzzentrum Arbeitsleben.li gegründet, das Unternehmen im Bereich Generationen- und Personalmanagement berät.

2.6.3 Frauen auf dem Arbeitsmarkt

Im Vergleich zu Männern (Jahresdurchschnitt 2014 von 2,1 Prozent) lag die Arbeitslosenquote bei Frauen mit einem Jahresdurchschnitt von 2,7 Prozent leicht höher. Es werden aber laufend Massnahmen durchgeführt, um den Wiedereinstieg ins Berufsleben für Frauen zu erleichtern und die Arbeitslosigkeit bei Frauen zu senken. Der AMS FL entwickelte 2007 ein neunwöchiges Programm für Frauen, die nach der Familienphase wieder in den Beruf zurückkehren wollen. Das Programm findet viermal jährlich statt und umfasst insbesondere ein gezieltes Training im sozialen und technischen Kompetenzbereich, in der Kommunikation und der Wiederentdeckung eigener Ressourcen. Für Kinderbetreuung stehen Fördergelder zur Verfügung. Zudem werden für Wiedereinsteigerinnen sowohl Gruppenkurse als auch Einzelcoachings kostenlos angeboten. Weiterbildungs- und Umschulungskosten, die dem Wiedereinstieg ins Berufsleben dienen, werden teilweise durch Steuererleichterungen aufgefangen.

Im Rahmen der Totalrevision des Gesetzes über die Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (ALVG, LGBl. 2010 Nr. 452) im Jahr 2010 wurden zudem die Rahmenfristen für den Leistungsbezug und die Beitragszeit von Personen erhöht, die sich der Erziehung ihrer Kinder gewidmet haben (Art. 10 ALVG).

2.7 Artikel 7: Das Recht auf gerechte und günstige Arbeitsbedingungen

2.7.1 Änderung des Gleichstellungsgesetzes

26. Der Ausschuss unterstützt den Vertragsstaat in der Verabschiedung der beabsichtigten **Änderung des Gleichstellungsgesetzes**, mit dem die Beweislast für den Arbeitgeber bei Diskriminierung aufgrund des Geschlechts auf Fälle von sexueller Belästigung ausgeweitet wird.

Das GLG wurde aufgrund der Übernahme und Umsetzung von EU-Richtlinien in den Jahren 2006 und 2011 revidiert. Es verbietet die Diskriminierung durch sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz (Art. 4 GLG). 2006 wurde im Rahmen der Revision die Beweislast für Arbeitgebende bei Diskriminierung aufgrund des Geschlechts auf Fälle von sexueller Belästigung ausgeweitet und umgesetzt (LGBl. 2006 Nr. 152). Auch wurden besondere Rechtsansprüche bei Diskriminierungen in der Arbeitswelt festgelegt (Art. 7b GLG).

Mit verschiedenen Projekten setzte die Regierung auch in diesem Bereich Massnahmen zur Prävention und Bekämpfung sexueller Belästigung und Mobbing am Arbeitsplatz. Seit 2006 werden beispielsweise Informationskampagnen für Arbeitnehmende durchgeführt. Über das Internet werden die Arbeitnehmenden laufend über ihre Rechte und die Arbeitgebenden über ihre Pflichten informiert. Ausserdem wurden Informationsbroschüren und Flyer zu den Themen Gleichstellung, Lohngleichheit und sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz an 400 Betriebe versandt.

Zudem erarbeitete die ständige Arbeitsgruppe zur Förderung der Gleichstellung von Frau und Mann in der Liechtensteinischen Landesverwaltung Reglemente zu sexueller Belästigung und Mobbing am Arbeitsplatz, die für die gesamte Verwaltung gültig sind. Ebenfalls finden regelmässig Schulungen für die internen und externen Anlaufstellen zum Thema sexuelle Belästigung und Mobbing am Arbeitsplatz statt.

2.7.2 Gleiche Behandlung von Frauen und Männern in Beruf und Karriere

28. Der Ausschuss verlangt vom Vertragsstaat die Umsetzung des Prinzips der **gleichen Behandlung von Frauen und Männern in Beruf und Karriere**, die Intensivierung seiner Bemühungen im Bereich der Qualifikationsprogramme für Frauen in unterbezahlten Arbeitsstellen und arbeitslose Frauen und die Verstärkung des Prinzips der Lohngleichheit für gleiche Arbeit. Er schlägt dem Vertragsstaat vor, im nächsten periodischen Bericht statistische Daten, gegliedert nach Alter, Lohn, Teilzeit-/Vollzeitarbeit und ethnischer Herkunft, über den Frauenanteil im Arbeitsleben zu erheben.

Die liechtensteinischen Gesetze erfüllen den EU-Standard betreffend die Gleichbehandlung von Männern und Frauen. Die rechtliche Gleichstellung in Beruf und Karriere erfolgte durch die Schaffung des GLG 1999 sowie im Rahmen der Umsetzung von EU-Richtlinien zur Verwirklichung der Gleichbehandlung von Männern und Frauen beim Zugang zu und der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen sowie in Arbeits- und Beschäftigungsfragen. Diese Richtlinien von 2004 und 2006 wurden unter anderem durch Änderungen des GLG und des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuchs (ABGB) umgesetzt. Eine Kombination verschiedener Massnahmen soll Geschlechterdiskriminierung verhindern: So gibt es ein umfassendes Diskriminierungsverbot betreffend das Arbeitsentgelt, Zugang zu Beschäftigung und zur Berufsbildung, die Arbeitsbedingungen und die betrieblichen Systeme der sozialen Sicherheit. Ergänzende Bestimmungen betreffen beispielsweise Beweislast erleichterung und Schadenersatzansprüche in Fällen von Diskriminierung aufgrund des Geschlechts oder sehen abschreckende Sanktionen vor. Liechtenstein wird seine Bemühungen zur rechtlichen und faktischen Gleichstellung von Mann und Frau auf dem Arbeitsmarkt fortsetzen.

2007 wurde das Amt für Personal und Organisation von der Regierung beauftragt, im Rahmen der Stellenbesetzungen bei gleicher beziehungsweise gleichwertiger Qualifikation mehr Frauen in Führungsfunktionen vorzuschlagen, um eine stärkere Vertretung von Frauen in Führungspositionen zu erreichen. In der Landesverwaltung lag der Frauenanteil in der Führungsebene (Amtsleiter) Anfang 2015 bei 14 Prozent. 88 Prozent der Führungskräfte sind in Vollzeit und 12 Prozent in Teilzeit beschäftigt. Zudem wurden in den letzten Jahren Themen wie Rollenbilder bei der Arbeit, die Förderung von Frauen und die Vereinbarkeit von Familie und Erwerb in das Weiterbildungsangebot der Landesverwaltung aufgenommen.

2.7.3 Statistische Daten zu in Liechtenstein beschäftigten Frauen

2.7.3.1 Beschäftigte in Voll- und Teilzeit nach Geschlecht im Jahr 2013

Im Jahr 2013 arbeiteten insgesamt 36'224 Beschäftigte in Liechtenstein. 40 Prozent aller Beschäftigten sind weiblich. Teilzeitarbeit ist unter Frauen deutlich häufiger als unter Männern.

	Beschäftigte		Männer		Frauen	
Vollzeit	26'864	74,2%	19'286	88,9%	7'578	52,1%
Teilzeit	9'360	25,8%	2'401	11,1%	6'959	47,9%
Total	36'224	100%	21,687	100%	14'537	100%

2.7.3.2 Lohnunterschiede nach Geschlecht

Im Jahr 2012 betrug der mittlere Bruttomonatslohn in Liechtenstein 6'380 Franken. Bei den Frauen betrug der Medianlohn 5'694 Franken, was 17,2 Prozent unter dem Medianlohn bei Männern (6'875 Franken) liegt. Gegenüber dem Jahr 2010 entspricht das einer Verringerung der Lohndifferenz zwischen Frauen und Männern um 0,6 Prozentpunkte. Die Lohnunterschiede zwischen den Geschlechtern sind in allen Altersgruppen vorhanden, bei den jüngeren Arbeitnehmenden jedoch deutlich geringer als bei den älteren: Bei den 20- bis 24-jährigen Arbeitnehmenden beträgt der Unterschied lediglich 3,4 Prozent, steigt jedoch kontinuierlich an, um bei den 55- bis 59-Jährigen den zweithöchsten Unterschied von 26,5 Prozent zu erreichen. Nach einer Verringerung in der nächsten Altersklasse liegt das Maximum bei 26,7 Prozent in der Gruppe der über 65-Jährigen. Bei der Beurteilung der Lohnunterschiede ist zu berücksichtigen, dass diese zum Teil auf objektive Faktoren wie Alter, Ausbildung, Branche oder Anforderungsniveau der Arbeitsplätze zurückzuführen sind.

Monatlicher Bruttolohn nach Alter und Geschlecht in Franken im Jahr 2012 (Voll- und Teilzeitbeschäftigte)

	Monatlicher Bruttolohn in CHF			Unterschied
	Gesamt	Männer	Frauen	
Gesamt	6'380	6'875	5'694	17,2%
20 bis 24 Jahre	4'462	4'536	4'381	3,4%
25 bis 29 Jahre	5'471	5'610	5'288	5,7%
30 bis 34 Jahre	6'347	6'525	6'038	7,5%
35 bis 39 Jahre	6'908	7'316	6'244	14,7%
40 bis 44 Jahre	7'105	7'766	6'252	19,5%

45 bis 49 Jahre	7'078	7'817	6'001	23,2%
50 bis 54 Jahre	6'988	7'842	6'069	22,6%
55 bis 59 Jahre	7'083	8'000	5'881	26,5%
60 bis 64 Jahre	6'992	7'566	6'081	19,6%
65+ Jahre	6'208	6'814	4'992	26,7%

2.7.4 Arbeitsvertragsgesetz

29. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat eine **Änderung des Arbeitsvertragsgesetzes** vor dem Hintergrund, dass das Verbot der Rassen- und ethnischen Diskriminierung in allen Bereichen des Berufes, auch bei Anstellung und Aufstiegsmöglichkeiten, gewährleistet ist.

Wie unter Kapitel 2.2.3 erwähnt, anerkennt der StGH in seiner Rechtsprechung den Grundsatz der Rechtsgleichheit auch für Ausländer. Vor dem Staatsgerichtshof als Verfassungsgerichtshof können neben den verfassungsmässig gewährleisteten Rechten auch durch internationale Übereinkommen garantierte Rechte geltend gemacht werden, für die der Gesetzgeber ein Individualbeschwerderecht ausdrücklich anerkannt hat. Letztere haben somit materiell Verfassungsrang. Das gilt für die im Übereinkommen gegen Rassendiskriminierung enthaltenen Rechte, genauso wie für die in den Übereinkommen gegen Folter und die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau sowie für die in EMRK und im UNO-Pakt II garantierten Rechte.

Zudem verbietet Paragraph 283 des Strafgesetzbuchs (StGB, LGBl. 1988 Nr. 37) die Aufreizung zu Hass oder Diskriminierung aufgrund von Rasse, Ethnie oder Religion; die Verbreitung von Ideologien und Propagandaaktionen mit dem Ziel der systematischen Herabsetzung oder Verleumdung der Angehörigen einer Rasse, Ethnie oder Religion; die Verächtlichmachung und Diskriminierung aufgrund von Rasse, Ethnie oder Religion in einer gegen die Menschenwürde verstossenden Weise; die Leugnung, gröbliche Verharmlosung oder Rechtfertigung von Völkermord; und die Verweigerung einer für die Allgemeinheit bestimmten Dienstleistung aufgrund von Rasse, Ethnie oder Religion einer Person.

Weiter sieht das Arbeitsrecht explizit einen Schutz der Persönlichkeit des Arbeitnehmers und damit einen gewissen Schutz vor Diskriminierung vor. Der Begriff „Persönlichkeit“ ist dabei weit auszulegen, und umfasst u.a. Geschlecht, Rasse, Nationalität, sexuelle Orientierung etc.

Vor diesem Hintergrund ist derzeit keine Änderung des Arbeitsvertragsgesetzes geplant.

2.7.5 Mindestlohn

30. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, die **Einführung eines Mindestlohns** zu erwägen oder sicherzustellen, dass im Rahmen von Gesamtarbeitsverträgen ausgehandelte Löhne auf alle Arbeitgebende und Arbeitnehmende eines Wirtschaftssektors oder eines Berufes und unabhängig von der Mitgliedschaft in der Gewerbe- und Wirtschaftskammer verbindlich sind, und gemäss Artikel 7 (a) (ii) des Paktes Arbeitern und Angestellten ein angemessenes Leben für sich selbst und ihre Familien zu gewährleisten.

Im Jahr 2007 wurde im Rahmen des Massnahmenpakets zur Erhaltung und Stärkung der Sozialpartnerschaft ein Gesetz über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen (GAV) erlassen (LGBI. 2007 Nr. 101). Das Gesetz bildet die rechtliche Grundlage dafür, dass ein zwischen den Sozialpartnern geschlossener GAV auf eine gesamte Branche ausgedehnt werden kann. Mittlerweile gibt es 14 allgemeinverbindlich erklärte GAV, die Mindestlöhne, Arbeitszeiten und weitere Anstellungsbedingungen regeln, um einem etwaigen Sozial- und Lohndumping entgegenzuwirken. Für die Überwachung und den Vollzug von allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträgen haben die Sozialpartner die Stiftung SAVE gegründet. Für den Vollzug und die Kontrolle hat die Stiftung die Zentrale Paritätische Kommission (ZPK) eingesetzt. Die ZPK hat die Aufgabe und Kompetenz, die Einhaltung und Durchführung der Bestimmungen der Gesamtarbeitsverträge im zuständigen Geltungsbereich zu kontrollieren und durchzusetzen.

2.8 Artikel 8: Das Recht auf gewerkschaftliche Tätigkeit

2.8.1 Verankerung des Streikrechts und Definition von Grenzen

31a. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat die ausdrückliche **Verankerung des Streikrechts im nationalen Recht und eine Definition der Grenzen des Streikrechts**.

In Liechtenstein sind Streiks in der Praxis unbekannt, da die Arbeitslosigkeit seit Jahren auf einem sehr tiefen Niveau liegt, gute Arbeitsbedingungen herrschen und eine faire Sozialpartnerschaft gepflegt wird. In den liechtensteinischen Gesetzen und der Verfassung

findet sich kein Streikverbot. Für den Staatsgerichtshof bestand bisher kein Anlass, sich mit der Frage der Arbeitskampffreiheit zu befassen.

Eine ausdrückliche Verankerung des Streikrechts im nationalen Recht wird nicht als notwendig erachtet und ist derzeit nicht geplant. Weiter sei hier auch auf die Ausführungen im ersten Länderbericht verwiesen.

2.8.2 Streichung des Streikverbots für Staatsangestellte

31b. [Der Ausschuss] hält den Vertragsstaat an, die Initiative zur **Streichung des Streikverbots für Staatsangestellte** im entsprechenden Gesetz voranzutreiben.

Mit der Verabschiedung des neuen StPG im Jahr 2008 wurde das vormalige Beamtenengesetz aufgehoben. Das Streikverbot wurde dabei nicht in das neue Staatspersonalgesetz übernommen. Art. 7 Abs. 2 des vormaligen Beamtengesetzes besagte: „Bei Streik oder Dienstverweigerung kann Entlassung erfolgen.“ Obwohl diese Bestimmung kein absolutes Streikverbot statuierte, wurde in der Lehre teilweise davon ausgegangen, dass die Entlassung als mögliche Sanktion faktisch einem Streikverbot für sämtliche Beamte nahekomme. Diesem Umstand wurde bei der Schaffung des neuen Staatspersonalgesetzes Rechnung getragen, indem diese Bestimmung nicht in den Gesetzestext aufgenommen wurde. Das neue Staatspersonalgesetz enthält also kein Streikverbot und keine weiteren Regelungen zum Streikrecht, weshalb gemäss Art. 3 StPG subsidiär die Bestimmungen des ABGB und des Arbeitsgesetzes zur Anwendung gelangen.

In Liechtenstein besteht mit dem Personalverband der öffentlichen Verwaltungen ein Verband zur Wahrung und Förderung der Interessen der Mitglieder gegenüber der Arbeitgeberin. Die Mitwirkungsrechte des Personalverbands der öffentlichen Verwaltungen Liechtensteins wurden durch die Regelungen des neuen StPG gestärkt. In Art. 35 Abs. 2 ist festgelegt, in welchen Angelegenheiten der Personalverband von der Regierung zu konsultieren ist. Zudem normiert Art. 35 Abs. 4 StPG ausdrücklich, dass die Vertreter und Vertreterinnen des Personalverbandes während des Mandats und nach dessen Beendigung wegen Ausübung dieser Tätigkeit nicht benachteiligt werden dürfen. Somit besteht in Liechtenstein eine Vereinigung, die die Interessen der öffentlich-rechtlich Angestellten wahrnimmt, wobei die Vertreter und Vertreterinnen dieses Verbandes einen besonderen, gesetzlich normierten Schutz geniessen.

2.8.3 Gewerkschaften

In Liechtenstein gibt es eine Gewerkschaft (Liechtensteiner ArbeitnehmerInnenverband, LANV), die Mitglied im Internationalen und Europäischen Gewerkschaftsbund ist. Sie zählt insgesamt rund 1'100 Mitglieder.

2.9 Artikel 9: Das Recht auf soziale Sicherheit

2.9.1 Reform des Systems der sozialen Sicherheit

32a. Der Ausschuss bestärkt den Vertragsstaat, seine Bemühungen zugunsten **einer Reform des Systems der sozialen Sicherheit mit Hilfe von sozialverträglichen („socially acceptable“) Massnahmen**, wie sie der Vertragsstaat nannte, fortzuführen [...] Der Ausschuss hält den Vertragsstaat mit Verweis auf seine Verpflichtungen gemäss Artikel 9 des Paktes an, in seinem nächsten periodischen Bericht detaillierte Informationen zur Reform der Sozialversicherungssysteme vorzulegen.

Liechtenstein verfügt über einen hohen Lebensstandard und ein sehr gut ausgebautes soziales Netz. Absolute Armut gibt es in Liechtenstein nicht. Wenn Personen die Lebenshaltungskosten nicht aufbringen können, können sie als Mindestsicherung Sozialleistungen wie Prämienverbilligungen bei der obligatorischen Krankenpflegeversicherung, Mietbeihilfe und Ergänzungsleistungen zur AHV/IV-Rente und subsidiär wirtschaftliche Sozialhilfe beanspruchen. Unabhängig vom Einkommen haben Einwohner und Einwohnerinnen zudem einen Anspruch auf Kindergeld (siehe 2.10.5). Unter anderem aufgrund dieser Sozialleistungen weist Liechtenstein eine im internationalen Vergleich niedrige Quote einkommensschwacher Haushalte auf. Sie betrug 11 Prozent im Jahr 2008. Ohne staatliche Sozialleistungen hätte die Quote 19,2 Prozent betragen.

Die wirtschaftliche Sozialhilfe bildet das letzte Auffangnetz im System der sozialen Sicherheit (siehe erster Länderbericht); sie gewährt Unterstützung für hilfsbedürftige Menschen. 2012 erhielten 487 Haushalte finanzielle Hilfen in Form der wirtschaftlichen Sozialhilfe. Die Sozialhilfequote – also der Anteil der Personen in der Bevölkerung, die Sozialhilfe benötigten – beträgt derzeit 2,1 Prozent.

Bei der Teilrevision der Sozialversicherungsgesetzgebung, die im Januar 2013 in Kraft getreten ist, wurde die Fürsorgekommission abgeschafft und ein neues System etabliert. Das Sozi-

alihilfegesetz (LGBI. 1985 Nr. 17) sah bisher vor, dass neben dem Amt für Soziale Dienste, der Regierung und dem Landgericht auch die Fürsorgekommissionen der Gemeinden als Organe mit der Durchführung des Gesetzes betraut sind. Die Auszahlung wirtschaftlicher Sozialhilfe war an die Zustimmung der Fürsorgekommission gebunden. Die Fürsorgekommissionen wurden nun durch Mitwirkungsfunktionen der Gemeindevorsteher ersetzt und das System somit modernisiert. Die kommunale Sicht im Bereich der Sozialhilfe ist so weiterhin gegeben.

2.9.2 Wiedereingliederung von Personen mit körperlichen oder geistigen Einschränkungen ins Arbeitsleben

32b. Der Ausschuss bestärkt den Vertragsstaat, seine Bemühungen [...] fortzuführen, wie beispielsweise die Förderung der **Wiedereingliederung von Personen mit körperlichen oder geistigen Einschränkungen ins Arbeitsleben** zur finanziellen Entlastung der Invaliditätsversicherung.

Neben dem Behindertengleichstellungsgesetz (LGBI. 2006 Nr. 243) stellt das Gesetz über die Invalidenversicherung (LGBI. 1960 Nr. 5) die rechtliche Grundlage für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen dar. Mit der Revision aus dem Jahr 2006 (LGBI. 2006 Nr. 244) wurde das Ziel verankert, Menschen mit Behinderungen soweit zu fördern, dass sie ihren Lebensunterhalt ganz oder teilweise aus eigener Kraft bestreiten und ein möglichst unabhängiges Leben führen können. Früherkennung und die Eingliederung in das Arbeitsleben wurden dadurch verbessert. Die liechtensteinische Invalidenversicherung (IV, integriert in die AHV-IV-FAK-Anstalten) bietet eine Reihe von Leistungen an, um Menschen mit Behinderung ins Arbeitsleben zu integrieren. Die Vernetzungsgruppe „Sichtwechsel“ für Menschen mit Behinderung und Unterstützungsbedarf hilft Menschen mit Behinderung ebenfalls bei der Integration in die Bildungs- und Arbeitswelt. Das Heilpädagogische Zentrum bietet Arbeitsplätze für Personen mit leichten bis mittleren kognitiven Beeinträchtigungen und geringen beruflichen Qualifikationen. Ausserdem gibt es Dauerarbeitsplätze für Personen, die aufgrund von Krankheit oder Invalidität schwer vermittelbar sind. Ist eine Arbeitstätigkeit für längere Zeit oder dauerhaft nicht oder nur teilweise möglich, besteht der Anspruch auf eine Invalidenrente.

2.10 Artikel 10: Das Recht der Familien, Mütter und Kinder auf Schutz und Beistand

2.10.1 UNO-Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeiter und ihrer Familienangehörigen

23. Der Ausschuss rät dem Vertragsstaat, die **Ratifizierung der Internationalen UNO-Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeiter und ihrer Familienangehörigen** zu erwägen.

Liechtenstein plant nicht, diese Konvention zu ratifizieren.

2.10.2 Verstärkung der Hilfe gegenüber Opfern von häuslicher Gewalt, von Vergewaltigungen innerhalb der Ehe und von Kindesmisshandlung

33. Der Ausschuss verlangt vom Vertragsstaat eine **Verstärkung seiner Hilfe gegenüber Opfern von häuslicher Gewalt, von Vergewaltigungen innerhalb der Ehe und von Kindesmisshandlung**. Weiter soll in Informationskampagnen und in den Ausbildungen von Angestellten im Gesetzesvollzug und von medizinischem Personal auf die kriminelle Natur solcher Handlungen aufmerksam gemacht werden. Der Ausschuss bittet den Vertragsstaat, Informationen über die Resultate dieser Massnahmen und über die Anzahl der Opfer, der Täter, der Verurteilungen und der auferlegten Sanktionsarten in seinen nächsten periodischen Bericht einzubeziehen.

Das 2001 in Kraft getretene Gewaltschutzrecht, das eine vorsorgliche Wegweisung des potenziellen Täters bzw. der Täterin sowie die Auferlegung eines Betretungsverbots der gemeinsamen Wohnung durch die Polizei einschliesst, bildet die Basis für die Bekämpfung häuslicher Gewalt.

Die allgemeine Grundlage für die Unterstützung von Opfern von Straftaten bildet das OHG aus dem Jahr 2007. Auf der Basis dieses Gesetzes wurde 2008 die Opferhilfestelle eingerichtet. Sie berät Opfer von Straftaten und deren Angehörige und leistet die im Einzelfall notwendige Hilfe in medizinischer, psychologischer, sozialer, materieller und rechtlicher Hinsicht. In Fällen, in denen sie das selbst nicht kann, informiert die Opferhilfestelle über Anlaufstellen. Es wird einerseits rund um die Uhr unaufschiebbare Soforthilfe gewährleistet und andererseits

auch für längerfristige Hilfe gesorgt. Opfer von häuslicher Gewalt finden zudem Unterkunft im Frauenhaus des Vereins zum Schutz misshandelter Frauen und deren Kinder.

In den Jahren 2009 und 2010 wurde in Zusammenarbeit mit dem Bundesland Vorarlberg ein Interventionsprogramm gegen häusliche Gewalt durchgeführt. Das Projekt hatte das Ziel, das ärztliche Personal und Pflegepersonal über die gesundheitlichen Auswirkungen von Gewalt zu informieren und die Systempartner länderübergreifend zu vernetzen. Als weitere Massnahme zur Bekämpfung von häuslicher Gewalt ist die jährliche Versendung von Notfallkarten in acht Sprachen an öffentliche Stellen zu nennen, in denen Informationen über häusliche Gewalt und Anlaufstellen für Betroffene enthalten sind.

Im Jahr 2011 wurde das Sexualstrafrecht mit dem Ziel angepasst, den materiell-rechtlichen Opferschutz auszuweiten und die praktischen Massnahmen der Regierung zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und Kinder sowie von häuslicher Gewalt auf rechtlicher Ebene zu ergänzen. So wurde insbesondere der Kreis der Straftaten erweitert, die von Amts wegen (ex officio) verfolgt werden. Dieser umfasst nunmehr auch Fälle der gefährlichen Drohung gegen nahe Angehörige, der beharrlichen Verfolgung, der Begehung von Vergewaltigungen oder sexuellen Nötigungen in Ehe oder Lebensgemeinschaft sowie der Nötigung zur Eheschliessung. Die ex-officio-Strafverfolgung gewährleistet, dass für die unterschiedlichen Formen von häuslicher Gewalt die Strafverfolgung an keine einschränkenden Voraussetzungen mehr geknüpft ist. Dem verstärkten Schutz von Opfern von Gewalt entspricht auch die ausdrückliche Verankerung der Strafbarkeit weiblicher Genitalverstümmelung, die ebenfalls seit 2011 in Kraft ist.

Ein zweites Anliegen der Reform von 2011, in der neben dem StGB auch die Strafprozessordnung (LGBI. 1988 Nr. 62), das Gesetz über das Strafregister und die Tilgung gerichtlicher Verurteilungen (LGBI. 1974 Nr. 46) sowie das Strafvollzugsgesetz (LGBI. 2007 Nr. 295) geändert wurden, bildete die Stärkung der Opferrechte im Strafprozess. So sind Opfer von Straftaten über ihre Rechte zu belehren und über Antrag von der Entlassung des Beschuldigten aus der Haft oder über den Fortgang des Verfahrens zu verständigen. Opfer von physischer, psychischer oder sexueller Gewalt, die durch die Straftat emotional besonders belastet sind, können spezielle Rechte auf schonenden Umgang beanspruchen. Des Weiteren können sich Opfer von Straftaten dem Strafverfahren durch Erklärung als Privatbeteiligte mit eigenständigen Rechten anschliessen. Diese Änderungen traten 2012 in Kraft.

Eine Arbeitsgruppe bestehend aus der Stabsstelle für Chancengleichheit, des Ausländer- und Passamtes, der Opferhilfestelle und zweier Nichtregierungsorganisationen (Frauenhaus Liechtenstein und infra, Informations- und Kontaktstelle für Frauen) analysierte 2012/2013 den Handlungsbedarf in Bezug auf häusliche Gewalt sowie Migranten und Migrantinnen in Liechtenstein und verfolgte die Erarbeitung praxisnaher Lösungen und eine Professionalisierung der Zusammenarbeit zwischen Behörden und involvierten Fachstellen. Die Arbeitsgruppe verabschiedete 2013 ein Grundlagenpapier, das zum einen Beratungsstellen und Behörden in ihrer Arbeit mit Opfern häuslicher Gewalt unterstützen soll und zum anderen den Konsens der Arbeitsgruppe in der Beurteilung und dem Umgang mit häuslicher Gewalt abbildet.

Die liechtensteinische Regierung, das Frauenhaus Liechtenstein und der Verein Sicheres Liechtenstein sensibilisierten die Bevölkerung in den Jahren 2012 bis 2014 über die Kampagne „Häusliche Gewalt kommt nicht in die Tüte“ für das Thema.

2.10.2.1 Interventionen der Landespolizei wegen häuslicher Gewalt

	2009	2010	2011	2012	2013	2014
Interventionen der Landespolizei, davon ...	32	24	27	20	17	30
... Vermittlungsgespräche	20	17	17	12	14	26
... Wegweisungen	9	6	9	7	1	3
... Betretungsverbote für Männer	3	1	1	1	2	1

2.10.2.2 Kriminalstatistik zum Thema sexuelle Gewalt im Jahr 2014

	Anzahl Fälle	Geklärte Tatbestände
Vergewaltigung oder sexuelle Nötigung	4	4
Sexueller Missbrauch Unmündiger	3	3
Sexuelle Belästigung / Exhibitionismus	2	2

2.10.3 Schutz von Kindern

Am 1. Februar 2009 trat das neue Kinder- und Jugendgesetz in Kraft (LGBl. 2009 Nr. 29). Der Schutz und die Förderung der Rechte des Kindes gemäss der UNO-Kinderrechtskonvention sowie das Prinzip der Nichtdiskriminierung sind explizit im Gesetz aufgeführt. Neben der Neuregelung der Melderechte und -pflichten bei Kindeswohlgefährdungen sowie der Stärkung des Kinder- und Jugendschutzes wurde ergänzend zum ABGB das Recht auf gewaltfreie Erziehung mehrfach verankert. Das Kinder- und Jugendgesetz bestimmt, dass jede Form der körperlichen Bestrafung sowie seelische Verletzungen und andere entwürdigende Massnahmen unzulässig sind. Mit der Ombudsstelle für Kinder und Jugendliche (OSKJ) und dem Kinder- und Jugendbeirat wurden zwei neue unabhängige Institutionen im Kindschaftsbereich geschaffen. 2012 schlossen sich im Bereich Kinder- und Jugendarbeit tätige Organisationen und Institutionen zur Kinderlobby Liechtenstein zusammen. Sie will den Beteiligten ermöglichen, sich mit vereinter Kraft und in gegenseitiger Abstimmung für die Interessen von Kindern und Jugendlichen einzusetzen, ihren Anliegen Gehör zu verschaffen und die Kinderrechte bekannt zu machen.

Die Massnahmen zum Schutz von Kindern vor sexuellem Missbrauch wurden in den vergangenen Jahren intensiviert. Die seit 1999 eingesetzte interdisziplinäre „Fachgruppe gegen sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen“ ist für die Beratung von Fachpersonen und Institutionen zuständig und dient auch als Anlaufstelle für Betroffene und deren Umfeld. Im Verdachtsfall kann sie eingeschaltet werden und notwendige Massnahmen in die Wege leiten. 2013 hat die Fachgruppe in 6 Fällen (2012: 14 Fälle) entweder beraten oder wurde über Verdachtsfälle von sexuellem Missbrauch an Kindern und Jugendlichen informiert. 2008 und 2009 wurden Projekte zur Sensibilisierung von Lehrpersonen für Kinder im Primarschulalter durchgeführt. Ebenso erfolgten im Berichtszeitraum Projekte mit Notfallärzten und Informationsveranstaltungen für Eltern und Erziehungspersonen. Seit 2001 organisiert die Fachgruppe regelmässig themenspezifische Fortbildungsveranstaltungen für einen breiten Fachpersonenkreis.

Eine wichtige Ausweitung des Schutzes von Kindern vor sexuellem Missbrauch und anderen Formen sexueller Gewalt konnte mit der 2011 in Kraft getretenen Revision des Sexualstrafrechts realisiert werden. Mit der Vorlage wurde der materiell-rechtliche Opferschutz ausgebaut. Es wurden neue Straftatbestände eingeführt, so zum Beispiel die Anbahnung von Sexualkontakten zu Kindern mit Hilfe von Informations- oder

Kommunikationstechnologien („Grooming“). Weiter wurde eine umfassende Kriminalisierung von Verhaltensweisen in Zusammenhang mit Kinderpornografie und mit Kinderprostitution vorgenommen. Für eine Reihe von Sexualstraftaten gegenüber Kindern und Jugendlichen wurde die extraterritoriale Gerichtsbarkeit eingeführt. Neu wird zudem die Verjährungsfrist bei strafbaren Handlungen gegen die sexuelle Selbstbestimmung und bei anderen sexualbezogenen Delikten durch Nichteinrechnung der Zeit bis zum Erreichen der Volljährigkeit des Opfers verlängert. Um dem präventiven Aspekt Rechnung zu tragen, findet gemäss den neuen Bestimmungen eine intensivere Kontrolle von bereits verurteilten Sexualdelinquenten durch die Möglichkeit von Bewährungsaufsicht und der Erteilung von Weisungen im Falle einer bedingten Entlassung sowie der Verhängung eines Tätigkeitsverbots statt.

Wie weiter oben beschrieben, wurden mit der Reform von 2011 auch die Opferrechte im Strafprozess gestärkt, was gerade für Opfer im Kindes- und Jugendalter sehr bedeutsam ist.

2013 ratifizierte Liechtenstein das Fakultativprotokoll zur UNO-Kinderrechtskonvention betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie. Die Ratifikation ist Teil einer konsequenten Weiterverfolgung der liechtensteinischen Bemühungen auf nationaler sowie auf internationaler Ebene zum Schutz von Kindern und zur Stärkung der Kinderrechte.

2015 ratifizierte Liechtenstein das Abkommen des Europarats zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch, die sogenannte Lanzarote-Konvention. Sie erklärt sämtliche Formen der sexuellen Ausbeutung und des sexuellen Missbrauchs für strafbar. Zudem räumt die Konvention der Prävention in diesem Bereich einen hohen Stellenwert ein.

Für weitere Informationen zu den Entwicklungen im Kindschaftsbereich wird auf den dritten und vierten Bericht Liechtensteins gemäss Art. 44 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes sowie den zweiten Bericht gemäss Art. 8 des Fakultativprotokolls betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten verwiesen.

2.10.4 Vereinbarkeit von Familie und Beruf

Die Nachfrage nach ausserhuslicher Kinderbetreuung hat sich in den letzten Jahren verstarkt. Um diesen Entwicklungen Rechnung zu tragen, wurde die ausserhusliche Kinderbetreuung im Berichtszeitraum laufend ausgebaut. Zudem wurde der unbezahlte Elternurlaub auf vier Monate verlangert. Durch ein finanzierbares System ausserhuslicher Kinderbetreuung werden die Vereinbarkeit von Familie und Erwerb und die berufliche Chancengleichheit verbessert. Seit 2009 wurde das qualitativ hochwertige Angebot ausserhuslicher Kinderbetreuung zusatzlich durch sogenannte Tagesstrukturen (Betreuung fur Kindergarten- und Schulkinder) beziehungsweise Mittagstische sowie zwei Tagesschulen erganzt.

Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Landesverwaltung erhalten seit Anfang 2002 nach Moglichkeit einen Platz fur ihre Kinder in der Kindertagesstatte der Landesverwaltung. Zudem bietet seit August 2013 ein liechtensteinisches Grossunternehmen seinen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen eine eigene Betriebstagesstatte an.

2.10.5 Familienzulagen

Das Gesetz uber die Familienzulagen (LGBI. 1986 Nr. 28) sieht die Auszahlung von Geburts- und Kinderzulagen fur alle Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz oder unselbstandiger Beschaftigung in Liechtenstein vor. Seit der ersten Berichterstattung hat sich die Zulage bei der Geburt eines Kindes von 1'900 Franken auf 2'300 Franken erhoht, bei Mehrlingsgeburten wird pro Kind ein Betrag von 2'800 Franken geleistet. Geburtszulagen werden auch bei der Adoption eines Kindes unter funf Jahren ausgerichtet.

Auch die Kinderzulagen wurden seit der letzten Berichterstattung erhoht. Die Kinderzulage betragt nun fur Familien mit einem Kind oder zwei Kindern monatlich 280 Franken pro Kind. Familien mit Zwillingen oder drei und mehr Kindern erhalten monatlich 330 Franken pro Kind. Die Kinderzulage erhohte sich auf 330 Franken monatlich fur jedes Kind uber 10 Jahren. Personen, bei denen der Anspruch auf eine auslandische Zulage dem Anspruch auf die liechtensteinische Zulage vorgeht, erhalten einen Differenzausgleich. Die 1999 eingefuhrte Alleinerziehendenzulage wurde von 100 Franken pro Kind auf 110 Franken pro Kind erhoht.

2.10.6 Menschenhandel

Seit März 2008 ist Liechtenstein Vertragspartei des UNO-Übereinkommens gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität (Palermo-Konvention) sowie der Zusatzprotokolle betreffend Menschenschmuggel bzw. zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Handels mit Frauen und Kindern. Die Definition des Menschenhandels im StGB (§ 104a) ist mit derjenigen des Protokolls konform. Der Tatbestand Menschenhandel ist als Officialdelikt qualifiziert. Liechtenstein ist nach den Erkenntnissen der liechtensteinischen Landespolizei kein Transit- oder Zielland für organisierten Menschenhandel.

Seit 2006 besteht in Liechtenstein der Runde Tisch Menschenhandel, ein Zusammenschluss verschiedener Behörden, Opferbetreuungseinrichtungen und anderer involvierter Stellen. Der Runde Tisch verfolgt das Ziel, mögliche Fälle von Menschenhandel aufzudecken, die Zusammenarbeit der involvierten Stellen sicherzustellen und die Sensibilisierung für das Thema zu fördern. 2009 lancierte der Runde Tisch das Präventionsprojekt „Magdalena“. Als besonders verletzte Gruppe sind die in Bars und Clubs befristet angestellten Tänzerinnen im Rahmen dieses Projekts seit 2009 verpflichtet, an einer Informationsveranstaltung teilzunehmen, an der Behördenvertreter und die Opferhilfestelle die Frauen über ihre rechtliche Situation informieren. Diese Veranstaltung soll dazu beitragen, ausbeuterische Verhältnisse im Milieu zu verhindern und potenziellen Opfern von Menschenhandel den Zugang zu Beratungs- und Opferhilfestellen aufzuzeigen. Eine Evaluation des Projekts hat dessen positive Wirkung bestätigt.

2.11 Artikel 11: Das Recht auf einen angemessenen Lebensstandard und auf eine stetige Verbesserung der Lebensbedingungen

2.11.1 Sammlung von statistischen Daten über die Situation von Nicht-Staatsangehörigen auf dem Wohnungsmarkt

34. Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat auf, die **Sammlung von statistischen Daten über die Situation von Nicht-Staatsangehörigen auf dem Wohnungsmarkt** fortzuführen und diese Daten mit den Informationen über die aufgrund dieser Daten ergriffenen Massnahmen in seinen nächsten periodischen Bericht einzubeziehen.

Statistische Daten über die Situation von Ausländern auf dem Wohnungsmarkt wurden im Berichtszeitraum nicht erhoben. Es ist jedoch zu betonen, dass es in Liechtenstein ausreichend Wohnraum und keine Obdachlosigkeit gibt. Gemäss Gebäude- und Wohnungsstatistik waren am 31. Dezember 2014 von gesamthaft 17'247 dauerhaft bewohnten Wohnungen 827 nicht bewohnt, was einem Anteil von 4,8 Prozent entspricht. Im Übrigen ist zu betonen, dass die Vermietung von Wohnungen der Vertragsfreiheit unterliegt. Der Staat legt grossen Wert auf die Vertragsfreiheit privater Akteure und sieht angesichts der relativ hohen Anzahl an leerstehenden Wohnungen keinen Bedarf, in diesen Bereich einzugreifen.

2.12 Artikel 12: Das Recht auf körperliche und geistige Gesundheit

2.12.1 Weiterführung von Aufklärungskampagnen

35. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat die **Weiterführung der Aufklärungskampagnen, insbesondere für Minderjährige, im Bereich von Tabak-, Alkohol- und Drogenkonsum** und die Sicherstellung von ausreichenden Beratungszentren für alle Personen mit Tabak-, Alkohol- und Drogenproblemen. Er fordert den Vertragsstaat auf, auf jährlicher Basis nach Merkmalen aufgeschlüsselte Indikatoren und nationale Richtwerte in Bezug auf die Zielgruppen in seinen Suchtpräventionskampagnen zu identifizieren und die Informationen über den Prozess der Identifizierung solcher Indikatoren und Richtwerte in seinen nächsten Bericht einzuschliessen.

Liechtenstein intensiviert die Bemühungen im Bereich Tabak-, Alkohol- und Drogenkonsum. Seit 2004 gibt es beim Amt für Soziale Dienste die Stelle eines bzw. einer Suchtbeauftragten, die die Geschäftsstelle der Kommission für Suchtfragen führt und die Drogenpolitik operativ umsetzt.

2006 wurde die dreijährige Kampagne „Du sescht wia!“ gestartet, die den Konsum von Alkohol und Tabak unter Jugendlichen senken und das Einstiegsalter erhöhen soll. Seit Abschluss der Kampagne im Jahr 2009 wird „Du sescht wia!“ als dauerhaftes Programm mit vier Unterprogrammen weitergeführt. Im Rahmen von „Smartconnection“ werden Jugendliche und junge Erwachsene bis 24 bei Veranstaltungen mit Preisen belohnt, wenn sie wenig oder keinen Alkohol (Atem-Alkoholtest unter 0,3 Promille) getrunken hatten. Unter dem Namen „Kennidi“ wird in Restaurants und an Veranstaltungen ein alkoholfreies Fruchtgetränk für Jugendliche angeboten. Mit Schulklassen wird das „Experiment

Nichttrauchen“ seit mehreren Jahren jährlich durchgeführt, wobei Nichtraucher vom Rauchen abgehalten und Raucher zum Rauchstopp motiviert werden. Im Rahmen des Programms „Freelance“ werden den Sekundarschulen Unterrichtsmaterialien zur Suchtprävention zur Verfügung gestellt. Vor dem Hintergrund der Zunahme von Suchtproblemen im Zusammenhang mit Neuen Medien wurden die Unterrichtsmaterialien kürzlich dahingehend ergänzt.

Die Liechtensteinische Schülerstudie zu Alkohol und anderen Drogen, die im Jahr 2011 erhoben und 2012 veröffentlicht wurde, zeigt positive Veränderungen beim Suchtmittelkonsum 15-Jähriger in Liechtenstein auf und lässt darauf schliessen, dass die Kampagnen und Programme der letzten Jahre Wirkung zeigen. Die Probleme mit Nikotin, Alkohol, Cannabis und Medikamentenmissbrauch, die den Schwerpunkt einer vorausgegangenen Suchtpräventionskampagne bildeten, verringerten sich deutlich. Die Zahl der Jugendlichen, die in den 30 Tagen vor dem Test zehn Mal oder öfter Alkohol konsumiert hatten, sank im Vergleich mit einer Studie aus dem Jahr 2005 massiv. Der Anteil der Jugendlichen, die in diesem Zeitraum keinen Alkohol getrunken hatten, stieg von 22,5 auf 34 Prozent. Auch die Zahl der Rauschtrinker ging zurück. Ein ähnliches Bild zeigt sich beim Nikotinkonsum: Der Anteil der Starkraucher ist seit 2005 deutlich gesunken. So gaben lediglich 3,8 Prozent der 15-Jährigen (2005: 9,7 Prozent) an, täglich 11 bis 20 Zigaretten zu rauchen, und nur 1,4 Prozent (2005: 7,2 Prozent) rauchten mehr als 20 Zigaretten pro Tag. Im Bereich Cannabis ging der Konsum ebenfalls zurück: Hatte im Jahr 2005 noch jeder dritte 15-Jährige Erfahrungen mit Cannabis gemacht, war es 2012 nur jeder fünfte. Demgegenüber nahm der Konsum von anderen illegalen Drogen mit Ausnahme von Cannabis zu, dies jedoch auf einem sehr niedrigen Niveau. Die Ergebnisse der Studie zeigen gleichzeitig eine Zunahme des intravenösen Drogenkonsums auf, auch dies auf einem sehr niedrigen Niveau.

2.12.2 Gesundheitszustand der Bevölkerung

Die Gesundheitsversorgung der Bevölkerung wird einerseits durch eine hohe Ärztedichte sowie durch ein Krankenhaus in Liechtenstein gewährleistet. Zudem bestehen Verträge mit Krankenhäusern und psychiatrischen Kliniken im Ausland. Die gute Versorgung zeigt sich anhand von Indikatoren wie der hohen Lebenserwartung und der sehr tiefen Säuglings- und Müttersterblichkeit. Die Lebenserwartung bei der Geburt ist in Liechtenstein in den letzten Jahren kontinuierlich gestiegen: 2013 betrug sie für Frauen 83,9 Jahre und für Männer 80,7

Jahre. Die Säuglings- und Müttersterblichkeit bewegt sich auf sehr tiefem Niveau: Von 2000 bis 2013 starben jährlich durchschnittlich 1,3 Kinder, bevor sie ein Jahr alt wurden.

2.13 Artikel 13: Das Recht auf Bildung

2.13.1 Verbesserung der ethnischen und religiösen Toleranz

24. Der Ausschuss appelliert an den Vertragsstaat, sich weiterhin und intensiviert für die **Verbesserung der ethnischen und religiösen Toleranz** einzusetzen – z.B. indem dieses Thema in den Schulplan aufgenommen wird, indem Lehrer geschult und öffentliche Sensibilisierungskampagnen durchgeführt werden – und eine umfassende Strategie für die Integration von Personen unterschiedlicher ethnischer Herkunft und Religion zu verabschieden.

Dem Schulsystem kommt bei der Integration der ausländischen Bevölkerung und der Förderung der Toleranz und des Verständnisses zwischen inländischer und ausländischer Bevölkerung eine wichtige Rolle zu. Der Förderung der Toleranz in religiösen und weltanschaulichen Belangen wird im schulischen Bereich grosse Beachtung geschenkt. Schüler und Schülerinnen sollen befähigt werden, die Verschiedenheit der Menschen zu erfassen und Anderssein zu respektieren.

Die Erziehung zur Toleranz hat insbesondere in den Fächern „Lebenskunde“ und „Religion und Kultur“ einen hohen Stellenwert. Letzteres ist so konzipiert, dass Schüler und Schülerinnen aller Religionen und Glaubensgemeinschaften daran teilnehmen können. Es ist überkonfessionell ausgerichtet und behandelt alle grossen Weltreligionen. Im Rahmen der Menschenrechts- und Demokratiebildung lernen Schüler und Schülerinnen, die zentralen Prinzipien in diesem Bereich zu verstehen und ihr Handeln danach auszurichten.

Die Schulen setzen die Vorgaben des Lehrplans um und fördern interkulturelle Kompetenzen genauso wie ethnische und religiöse Toleranz, sowohl im Unterricht als auch durch das Angebot von themenbezogenen Projektwochen und Wahlfächern.

2.13.2 Abbau von sprachlichen Barrieren durch intensive Deutschkurse für Kinder von Migranten und Migrantinnen

36a. Der Ausschuss bestärkt den Vertragsstaat, den kontinuierlichen **Abbau von sprachlichen Barrieren durch intensive Deutschkurse für Kinder von Immigranten** weiterzuführen, angemessene Förderkurse anzubieten und die Familien über die Wichtigkeit von Bildung für zukünftige Berufskarrieren zu informieren.

Liechtenstein führt sein Engagement für den kontinuierlichen Abbau von sprachlichen Barrieren für Personen mit Deutsch als Fremdsprache fort. Fremdsprachigen Kindern wird mit dem Spezialfach „Deutsch als Zweitsprache“ ein intensiver Sprachunterricht mit interkulturell ausgebildeten Lehrpersonen geboten, der sie befähigen soll, dem Unterricht in der Regelklasse ohne Sprachprobleme zu folgen. Dieses Angebot wurde 2008 auf den Kindergarten ausgeweitet. Daneben existiert ein grosses Angebot an sonderpädagogischen, sozialpädagogischen und schulunterstützenden Massnahmen.

Kinder mit Migrationshintergrund sind im Schultyp mit tieferen Anforderungen übervertreten. Im Rahmen nationaler Tests konnte auch für Liechtenstein festgestellt werden, dass neben der Sprache insbesondere der soziale beziehungsweise ökonomische Status sowie die Bildungaffinität des Elternhauses den Bildungserfolg wesentlich beeinflussen. Eine wichtige Entwicklung ist in diesem Zusammenhang die Erneuerung der Bildungsstatistik, mit der künftig bessere Aussagen zu typischen Bildungsverläufen und zum Einfluss des Migrations- und des sozialen Hintergrunds gemacht werden können.

In den vergangenen Jahren hat sich die Erkenntnis durchgesetzt, dass Massnahmen so früh wie möglich stattfinden müssen, um die Chancengleichheit aller Kinder bestmöglich sicherzustellen. Daher konzentriert sich das Schulamt vermehrt auf Frühförderung und Elternbildung. So arbeitet das Schulamt in einem Pilotprojekt mit dem Amt für Soziale Dienste zusammen, um die Frühförderung und Erfassung vor der Einschulung zu optimieren. Eine weitere Massnahme im Bereich der Frühförderung aller Kinder ist die Heilpädagogische Begleitung in den Kindergärten, die eine frühzeitige Erkennung von Entwicklungs- und Verhaltensauffälligkeiten sowie speziellen Begabungen und dadurch die Bereitstellung geeigneter Lernangebote ermöglichen soll. Dieses Angebot ist seit 2010 flächendeckend an allen Schulen umgesetzt.

Drittstaatenausländer und -ausländerinnen sind für den Familiennachzug oder eine Niederlassung in Liechtenstein verpflichtet, Deutschkenntnisse mit einem Zertifikat nachzuweisen. Auf Antrag unterstützt das Ausländer- und Passamt individuelle Deutschsprachkurse während den ersten fünf Jahren ab Einreise von Migranten und Migrantinnen finanziell. Projektweise unterstützt der Staat auch kollektive, von Vereinen durchgeführte Integrationsformate.

2.13.3 Alter der Kinder bei der Entscheidung zwischen Schulniveaus

36b. Der Ausschuss hält den Vertragsstaat weiter an, das **Alter, in dem Schüler sich für eine der drei Schulniveaus innerhalb der Mindestschulzeit entscheiden müssen, von nun 11 Jahren auf ein höheres Alter anzuheben**, damit die Kinder ein für eine solche Entscheidung genügend hohes Entwicklungsstadium erreicht haben.

Die Bildungspolitik Liechtenstein hat seit jeher das Ziel, Kindern und Jugendlichen ein vielfältiges Bildungsprogramm anbieten zu können, das es jedem erlaubt, seine Fähigkeiten und Interessen zu entwickeln, wobei der Grundsatz gilt: Keine Ausbildung ohne Anschluss. Nachdem 2008 das Projekt SPES I, das die Aufhebung der drei Arten von weiterführenden Schulen zum Ziel hatte, von der Bevölkerung in einer Abstimmung abgelehnt wurde, hat Liechtenstein die Bemühungen zur Förderung der Durchlässigkeit und Anschlussmöglichkeiten verstärkt.

2013 wechselten gemäss Bildungsstatistik 23,3 Prozent der Schüler/-innen von der Primarschule an das Gymnasium, 49,3 Prozent an die Realschule und 27,4 Prozent an die Oberschule. War auch bisher der Wechsel zwischen den Schularten bei genügenden Leistungen möglich, so wurde die Durchlässigkeit mit verschiedenen Massnahmen in den letzten Jahren weiter optimiert.

Seit 2012 wurde zudem der Übergang von der Pflichtschule in die Berufsausbildung oder in weiterführende Schulen optimiert. Dabei wurden obligatorische Standortgespräche für alle Schüler und Schülerinnen in der 8. Schulstufe mit Einbindung der Eltern eingeführt, die der Laufbahnberatung und individuellen Zieldefinition für die 9. Schulstufe dienen und die Zusammenarbeit zwischen Schulen und der Berufsberatung stärken sollen. In Kombination mit einer 2013 eingeführten Richtlinie betreffend den Übertritt von der Realschule in das Oberstufengymnasium soll die Planung der weiteren Ausbildung so optimiert werden. Dabei

werden die Schüler und Schülerinnen sowie die Eltern verstärkt in den Prozess miteinbezogen. Das Amt für Berufsbildung und Berufsberatung unterstützt ausserdem Jugendliche nach Ablauf der obligatorischen Schulzeit dabei, eine Anschlussausbildung zu finden.

Es ist zu betonen, dass der Weg in eine tertiäre Ausbildung auch Jugendlichen offensteht, die nach der Primarschule die Real- oder Oberschule besuchen. So kann eine Berufsmaturität in integrierter oder aufbauender Form mit der Lehre erworben werden. Ausserdem wird den Schüler/-innen über Vereinbarungen die Zulassung zu Oberstufengymnasien und Fachmittelschulen in der Schweiz und Österreich ermöglicht. Das zeigt sich in der erfreulichen Maturitätsquote von 42,2 Prozent im Jahr 2013.

Herauszustreichen ist auch die grosse Bedeutung und hohe Qualität der höheren beruflichen Bildung, die ohne Matura auf dem dualen Bildungsweg erlangt wird. Sie gehört ebenfalls zum tertiären Bildungsbereich und bildet hochqualifizierte Fachkräfte mit ausgezeichneten Berufsaussichten aus.

2.13.4 Geschlechtergleichstellung im Bereich Bildung

Die liechtensteinische Bildungsstatistik zeigt, dass in den vergangenen Jahren weitere Fortschritte in Bezug auf die Gleichstellung von Mädchen und jungen Frauen im Bildungsprozess erzielt werden konnten. Mädchen erzielen grundsätzlich sehr gute Schulerfolge und sind heute im Gymnasium sogar übervertreten. Eine deutliche Entwicklung in Richtung Gleichstellung ist im Bereich der Hochschulbildung festzustellen. Während im Jahr 1975 auf 128 Studierende 12 Frauen kamen, bilden in den letzten Jahren die Frauen fast die Hälfte der Studierenden. Im Vergleich zu 1990 wählten im Jahr 2000 rund 13 Prozent mehr Frauen eine akademische Laufbahn. Seither ist der Frauenanteil der Studierenden konstant geblieben. Im Jahr 2013 waren 42,9 Prozent der Studierenden Frauen, wobei die weiblichen Studierenden an den Fachhochschulen mit 57,2 Prozent die Mehrheit bildeten. An den Universitäten betrug ihr Anteil 41,5 Prozent.

2.14 Artikel 14: Die Verpflichtung zur Einführung von obligatorischem und unentgeltlichem Grundschulunterricht

Der obligatorische und unentgeltliche Schulunterricht ist in Liechtenstein gewährleistet.

2.15 Artikel 15: Das Recht auf Teilhabe am kulturellen Leben und am wissenschaftlichen Fortschritt sowie auf urheberrechtlichen Schutz

2.15.1 Kulturpolitik

2007 wurde ein neues Kulturförderungsgesetz (LGBl. 2007 Nr. 290) verabschiedet. Auf dessen Grundlage wurde 2008 die selbständige öffentlich-rechtliche Kulturstiftung Liechtenstein errichtet. Sie übernimmt als zentrale Institution die staatliche Förderung des privaten Kulturlebens und verfolgt das Ziel, die kulturelle Vielfalt zu erhalten und künstlerische und kulturelle Tätigkeiten auf möglichst vielen Ebenen zu fördern. Die Kulturstiftung widmet sich insbesondere auch der Förderung junger Künstschafter. Zweimal jährlich vergibt die Kulturstiftung Stipendien an professionelle junge Künstler und Künstlerinnen, die ein Werkjahr im Ausland verbringen wollen, um sich dort an Musik- und Kunstschulen, Hochschulen oder in Ateliers weiterzubilden. 2011 verabschiedete die Regierung ein Kulturleitbild, welches das normative und strategische Konzept der liechtensteinischen Kulturpolitik beinhaltet und die Ziele bis 2020 festlegt.

2.15.2 Amt für Kultur

Im Rahmen der Verwaltungsreform wurde im Januar 2013 das Amt für Kultur geschaffen. Das Landesarchiv, die Stabsstelle für Kulturfragen sowie die Abteilung Denkmalpflege und Archäologie aus dem Hochbauamt wurden in dieser Amtsstelle zusammengeführt. Die Konzentration verschiedener kultureller Aufgaben und Zuständigkeiten im Amt für Kultur verbessert die Transparenz und ermöglicht eine fokussierte Gestaltung von Kulturpolitik. Das Amt für Kultur ist unter anderem für die Archivierung der Unterlagen aller staatlichen Behörden, für den Aufbau von Dokumentationen und Sammlungen zur Landesgeschichte und vor allem auch für die Organisation und Durchführung kultureller Projekte zuständig. Das Amt für Kultur ist Teil des Ministeriums für Äusseres, Bildung und Kultur. Die Förderung der Kulturschaffenden bleibt die Hauptaufgabe der Kulturstiftung Liechtenstein.

2.15.3 Kunsterziehung

Der Staat trägt die Verantwortung für öffentliche Institutionen wie die Musikschule, die Kunstschule, die Landesbibliothek als Nationalbibliothek, das Kunstmuseum und das Landesmuseum. Wie bereits im ersten Länderbericht ausgeführt, bieten diese Kulturinstitutionen ein breites Spektrum an Vermittlungsangeboten in Form von Führungen, Bildungsangeboten oder Workshops an.

2.15.4 Kinder und Kultur

Liechtenstein ist es ein Anliegen, Kinder in die Kulturpolitik einzubinden und ihre Teilnahme am kulturellen Leben zu fördern. Im Berichtszeitraum wurden in diesem Sinne zahlreiche Aktivitäten und Projekte mit Kindern und für Kinder durchgeführt. Das TAK Theater Liechtenstein bietet mit der Abteilung Kinder- und Jugendtheater ein umfangreiches Angebot für Kinder, Jugendliche sowie Eltern und Lehrpersonen. Das Theater ist auch mit den Schulen des Landes vernetzt. Das Junge Theater Liechtenstein ist ein selbständiger Verein, der seit 2001 jährlich professionell geleitete Theaterproduktionen mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen umsetzt.

2.15.5 Internationale Zusammenarbeit im Bereich der Kultur

Liechtenstein betreibt regional und international Kulturaussenpolitik. Kultur gilt als Mittel der Integration und des internationalen und europäischen Dialogs. Der hohe Stellenwert der Kulturaussenpolitik Liechtensteins wurde 2007 und 2012 in den Zielsetzungen der liechtensteinischen Aussenpolitik festgehalten. Auch diplomatische Vertretungen tragen mit ihren Aktivitäten im Kulturbereich zum internationalen Austausch Liechtensteins bei. In der Berichtsperiode fanden zahlreiche grenzüberschreitende Projekte des Kulturaustausches statt. Liechtenstein lädt beispielsweise regelmässig Künstler und Künstlerinnen aus den Nachbarländern zu Ausstellungen im Kunstraum Engländerbau ein, der das aktuelle Kunstschaffen in Liechtenstein und der Region in den Mittelpunkt stellt. 2012 trat Liechtenstein „Traduki“ bei, dem europäischen Netzwerk für Literatur und Bücher. Das Netzwerk fördert die Übersetzung von Literatur aus, nach und in Südosteuropa.

2.15.6 Schutz des kulturellen Erbes und der Kulturgüter

2007 verabschiedete Liechtenstein ein Kulturgutimmunitätsgesetz, das 2008 in Kraft trat (LGBI. 2008 Nr. 9). Somit wurde eine rechtliche Basis für das Abgeben von Immunitätserklärungen bzw. Rückgabegarantien für Leihgaben aus dem Ausland durch Aussteller in Liechtenstein geschaffen. Leihgaben aus dem Ausland sind dadurch vor den Rechtsansprüchen Dritter geschützt. Zudem gewährleistet das Gesetz die Rückführung von Leihgaben in das Ursprungsland.

2.15.7 Geistiges Eigentum

Seit 2004 wurden mehrere Änderungen im Urheberrechtsgesetz (URG, LGBl. 1999 Nr. 160) vorgenommen. Diese Änderungen wurden aufgrund der Übernahme von EU-Richtlinien notwendig, wie beispielsweise die Richtlinie 2001/84/EG (Folgerecht), die Richtlinie 2001/29/EG (Informationsgesellschaft), die Richtlinie 2011/77/EU (Schutzdauer) sowie zuletzt die Richtlinie 2012/28/EU (verwaiste Werke). Das materielle Urheberrecht wurde somit massgeblich harmonisiert, um Handelshemmnisse abzubauen und den rechtlichen Rahmen an neue Verwertungsformen anzupassen.

3. Abkürzungsverzeichnis

ABGB	Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch
AHV	Alters- und Hinterbliebenenversicherung
ALVG	Gesetz über die Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung
AMS FL	Arbeitsmarkt Service Liechtenstein
CESCR	Konvention über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
FAK	Familienausgleichskasse
GAV	Gesamtarbeitsvertrag
GLG	Gesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann
IV	Invalidenversicherung
LANV	Liechtensteiner ArbeitnehmerInnenverband
LGBI	Landesgesetzblatt
LV	Verfassung des Fürstentums Liechtenstein
OHG	Opferhilfegesetz
OSKJ	Ombudsstelle für Kinder und Jugendliche
SCG	Stabsstelle für Chancengleichheit
StGB	Strafgesetzbuch
StGH	Staatsgerichtshof
StGHG	Staatsgerichtshofgesetz
StPG	Staatspersonalgesetz
URG	Urheberrechtsgesetz
ZPK	Zentrale Paritätische Kommission
ZPO	Gesetz über das gerichtliche Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten